

Gewässerpflegedienstordnung

1. Grundlage:

Die Satzung verpflichtet die Mitglieder vom Bergedorfer Anglerverein, den Gewässerpflegedienst in der von der Hauptversammlung beschlossenen Form zu erfüllen bzw. den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag bei Nichterfüllung gemäß der Beitragsordnung zu leisten.

Auf dieser Grundlage wird folgende Regelung erlassen:

2. Was ist Gewässerpflegedienst:

Gewässerpflegedienst im Sinne dieser Ordnung ist ein Beitrag, der in Form einer Arbeitsleistung zur Unterhaltung von Vereinseinrichtungen und andere vereinsdienlichen Maßnahmen erbracht wird.

3. Altersgrenzen, befreite Mitglieder:

Zum Gewässerpflegedienst werden alle männlichen und weiblichen Mitglieder ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen. Befreit sind passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die bereits an anderer Stelle im Bergedorfer Anglerverein ehrenamtliche Aufgaben übernommen haben, deren zeitlicher Umfang den des Gewässerpflegedienstes übertrifft.

4. Reihenfolge:

Zum Gewässerpflegedienst wird in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aller Mitglieder aufgefordert.

5. Zeitlicher Umfang:

Ein Gewässerpflegedienst umfasst in der Regel ca. 5 Stunden (ohne An- und Abfahrtszeiten). Die Einsatz- bzw. Ersatztermine werden vom Vorstand bestimmt und im Einladungsschreiben schriftlich verbindlich vorgegeben. Der Arbeitsdienst wird in der Regel am Wochenende geleistet.

6. Ausrüstung, Bekleidung, Werkzeug:

Es bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen, in geeigneter Arbeitskleidung (wetterfestes Zeug, Gummistiefel, Arbeitshandschuhe) zu erscheinen. Werkzeuge und Geräte sind vom Verein zu stellen.

7. Unfallversicherung:

Gewässerpflegedienste sind Vereinsveranstaltungen im Sinne der Unfall- bzw. Haftpflichtversicherung. Aus Gründen des Versicherungsschutzes dürfen nur Mitglieder am Gewässerpflegedienst teilnehmen. Kinder und Haustiere dürfen aus Gründen der Unfallverhütung nicht mitgebracht werden.

8. Verpflegung:

Zur Stärkung stellt der BAV auf Vereinskosten seinen Arbeitskräften einen Imbiss und ein Getränk zur Verfügung.

9. Einladungsverfahren:

Einladungen zum Gewässerpflegedienst werden im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Postwege verschickt. Die Unzustellbarkeit von Einladungen wegen nicht rechtzeitiger Meldung einer Adressenänderung ist vom jeweiligen Mitglied zu vertreten. Wer aus diesem Grunde seinen Termin versäumt, ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung verpflichtet. Er hat keinen Anspruch auf einen nachträglichen Ersatztermin.

10. Ersatztermin:

Mit jeder Einladung wird zugleich einmalig und verbindlich 1 Ersatztermin angeboten. Der Ersatztermin kann nur durch Rückmeldung innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einladung gewählt werden. Eine Rückmeldung kann schriftlich, telefonisch, oder per Mail erfolgen. Weitergehende Ersatzterminwünsche werden im Interesse einer vernünftigen Einsatzplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

11. Befreiungen für Behinderte und Freiwillige

Vom Gewässerpflegedienst befreit sind Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 80% und mehr bzw. Schwerbehinderte mit besonderer Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit nachgewiesen durch halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenes Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis. Der Nachweis erfolgt durch Einreichung einer Kopie des Behindertenausweises. Eine Befreiung erfolgt dann für die Dauer der Gültigkeit des Ausweises. Nach Ablauf muss die Befreiung erneut nachgewiesen und beantragt werden. Wer für den Verein außerhalb von den eingeladenen Pflegediensten als Helfer für mindestens 5

Stunden jährlich tätig ist, z. B. als Helfer bei Veranstaltungen, Baumaßnahmen oder ähnlichen, wird für das **laufende** Kalenderjahr vom Gewässerpflegedienst freigestellt. Hierzu gehören keine freiwilligen Veranstaltungen wie z. B. "Hamburg räumt auf". In Zweifelsfällen entscheidet der geschäftsführende Vorstand über eine Freistellung.

12. Ablösung durch Zahlung:

Es steht jedermann frei, sich aus wichtigen persönlichen Gründen von der aktiven Teilnahme am Gewässerpflegedienst zu befreien, indem er

1. dieses innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich mitteilt und
2. spätestens 1 Woche nach dem angesetzten Termin der Gewässerpflege an den Verein den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag für die Nichtableistung überweist.
3. seine Gewässerpflegedienstpflicht durch die Wahl eines von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags inklusive Gewässerpflegedienst erfüllt.

Zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung sind grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet, die einen für sie angesetzten Termin versäumt haben.

13. Mahnung / Erinnerung:

Nicht gezahlte Beiträge für die Nichtableistung werden nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührenordnung unter Setzung einer Zahlungsfrist schriftlich angemahnt. Mit der Mahnung wird das Mitglied daran erinnert, dass bei Nichterfüllung die Beendigung der Mitgliedschaft droht.

14. Ausschluss:

Wurde erfolglos gemahnt, erfolgt gemäß Satzung der Vereinsausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschluss gilt sofort mit der Bekanntgabe gegenüber dem Mitglied. Es besteht ab diesem Termin keine Angelberechtigung mehr, auch wenn der Jahresbeitrag entrichtet wurde. Der Ausschluss hebt die Forderung des Vereins auf Zahlung des Beitrags wegen Nichtableistung nebst Mahngebühren nicht auf. Die Forderung wird nach dem Ausschluß weiter geltend gemacht, falls nötig auf dem ordentlichen Rechtsweg (Mahnbescheid, Vollstreckung, Klage).

15. Sonstige Sonderregelungen:

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, nur in außergewöhnlichen und schwerwiegenden Härtefällen mit betroffenen Mitgliedern angemessene Sonderregelungen zu vereinbaren, die von dem vorgegebenen Rahmen dieser Gewässerpflegedienstordnung abweichen können.

16. Anwendungsfragen:

In Fällen von Uneinigkeit über die Anwendung dieser Vorschriften entscheidet zunächst der Ehrenrat, in 2. Instanz der Gesamtvorstand.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung 2023